



Reit – und Fahrverein Lippach e.V.



Betriebs- und Reitordnung des Reit und Fahrverein Lippach e.V.

Beschlossen vom Vorstand am 17.01.2019

I. Allgemeines

1. Zu den Anlagen gehören: Die Reithalle und alle weiteren Räume, die offenen Reit und Springplätze, der Hindernispark, sowie alle Nebenflächen einschließlich Pkw-Einstellplätzen.

2. Unbefugten ist das Betreten

- der Reithalle
- der Reit und Springplätze
- aller sonstigen Nebenräume verboten.

3. Der Vorstand, Mirjam Joseph, ist wohnhaft in Berg 3, 73463 Westhausen, Lippach-Berg und ist unter der Telefonnummer 0173/8055324 zu erreichen.

Anträge, Anfragen und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten.

4. Das Rauchen in der Reithalle und den weiteren Räumen der Reithalle ist verboten.

5. Die im Schaukasten und in der Reithalle ausgehängten Regeln sind zu beachten und einzuhalten.

6. Hunde sind auf der Reitanlage an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn und auf die Reitplätze ist untersagt.

7. Pferde die auf der Reitanlage gearbeitet werden sollen (Reiten, Bodenarbeit, Führen etc.) sind beim Vorstand oder der Kassiererin anzumelden. Für die Nutzung der Reitanlage werden gesondert Gebühren und Arbeitsstunden fällig. Die Gebühren für die Nutzung der Reitanlage sind der aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen und fristgerecht durch Einzugsermächtigung oder Überweisung zu entrichten.

8. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet den Verein durch Arbeitsstunden zu unterstützen. Die Anzahl der jeweiligen Arbeitsstunden richtet sich zusätzlich nach Anzahl der gemeldeten Pferde. Der Nachweis über Arbeitsstunden ist von jedem Mitglied selbständig bis zur Generalversammlung (meist März des darauf folgenden Jahres, wird im Mitteilungsblatt und per Email bekannt gegeben) beim Vorstand oder der Kassiererin abzugeben. Das korrekte Datum und die korrekte Stundenanzahl sind für jeden einzelnen Arbeitsdienst gesondert aufzuführen. Arbeitsstunden die NICHT bis zur Mitgliederversammlung eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

9. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet anzugeben ob eine Stamm-Mitgliedschaft im RV Lippach erwünscht ist. Freiwillig kann jedes Mitglied angeben in welchen anderen Reitvereinen oder ähnlichen Organisationen eine Mitgliedschaft besteht. Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich bei Teilnahmen an Turnieren (nur Stamm-Mitglieder), Reiterprozessionen und Umzügen für den RV Lippach zu reiten. Eine Ausnahmeregelung hiervon muss schriftlich beim Vorstand, unter Angabe der Gründe, beantragt werden und kann mit einfacher Mehrheit des Ausschusses bewilligt oder abgelehnt werden.

10. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden (Hausverbot), in schwerwiegenden Fällen kann ein Verstoß zum Ausschluss aus dem Verein führen.

11. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder der Besucher entstehen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.



Reit – und Fahrverein Lippach e.V.



II. Reitordnung

1. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gem. Zeitplanung (Schaukasten, Tafel oder Aushang in der Reithalle) zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reitanlagen für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch Email / Whatsapp und ggfs. durch Aushang (oder Anschrift an der Tafel) bekannt gemacht.

2. Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn ein Reiter in der Bahn ist. Ausnahmen bestehen nur, wenn sich nicht mehr als 3 erfahrene Reiter auf Pferden in der Bahn befinden und diese sämtlich dem Longieren zustimmen.

3. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen („Tür frei?“ - „Ist frei!“). Das Aufsitzen erfolgt nicht auf der Stallgasse, sondern erst in der Bahn bzw. auf dem Reitplatz und zwar auf der Mittellinie.

4. Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als 2 Reiter die Bahn benutzen. Bei 1 Reiter ist dessen Zustimmung erforderlich. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von 2,50m (3 Schritt) einzuhalten.

5. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten.

6. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich nicht mehr als 4 Reiter in der Bahn befinden. Hierbei ist stets rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie. Springen in der Reithalle ist nur mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig. Befinden sich mehr als 4 Reiter in der Bahn ist Reiten auf der entgegengesetzten Hand nicht zulässig. Handwechsel gelten dann für alle Reiter und müssen abgesprochen werden. Im Zweifelsfall entscheidet der älteste Reiter.

7. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind vorrangig auf dem Außen-Reitplatz zu benutzen. Bis zu 5 Hindernissen dürfen auf dem Außenreitplatz stehen bleiben (es ist darauf zu achten, dass trotzdem noch auf dem Zirkel geritten werden kann und ein Wechsel durch die ganze Bahn möglich ist), alle anderen Hindernisse müssen nach dem Reiten zur Seite geräumt werden. In der Reithalle müssen sämtliche Hindernisse, Stangen etc. nach dem Reiten wieder entfernt und aufgeräumt werden. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer auf. Schäden sind sofort zu melden.

8. Für Minderjährige Reiter ist das Tragen eines Reithelms bzw. einer splittersicheren Reitkappe Pflicht. Allen anderen Reitern wird es dringend empfohlen und darauf hingewiesen, dass beim Reiten ohne Reithelm kein Versicherungsschutz besteht.

9. Private Reitstunden in denen Reitlehrer die keine Mitglieder sind auf die Anlage kommen, sind beim Vorstand zu melden. Reitlehrer die keine Mitglieder im Verein sind dürfen sich auf der Reitbahn nur aufhalten wenn keine anderen Reiter in der Bahn sind. Sobald andere Reiter in der Bahn sind, ist der Reitunterricht von der Bande aus zu halten. Zeiten für private Reitstunden können ggfs. beim Vorstand reserviert werden.

10. Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß für die Außenanlagen.

11. Erfahrene Reiter haben auf schwächere Reiter in jedem Fall Rücksicht zu nehmen und darauf zu achten, schwächere Reiter durch ihr Reiten nicht zu gefährden.

Im Zuge der Mitgliedschaft im Reit und Fahrverein Lippach e.V. wird die Anerkennung dieser Regeln vorausgesetzt. Mitglieder die mit diesen Regeln nicht einverstanden sind, haben dies dem Vorstand schriftlich zu melden und ggfs. die Mitgliedschaft zu beenden.